

Sonnabends, den 8. Majus, 1751.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen u. u.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



19.

Wochentlich Stettinische
Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Worauf zu sehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verspielen, vorzulenken, verlohren, gefunden, oder gestohlen worden: Diesen werden sodenn angesetzt diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder anleihen wollen, Wohnung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch abgetommenen Fremden u. u. Inlegt findet sich die Bier- Brod- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Wolls und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangener und angekommenen Schiffer.

I. AVERTISSEMENT.

Es ist zwar in dem wiederholentlich emanirten Edict vom 6ten Martii 1723. allen in S. Königl. Preussisch Königlichem und Land-n, sowohl wohnhaften, als unwohnhaften Land-Lutschen, Fabricanten, Schiffern, Kahn- Chaisern und Karren-Führen ernstlich anbefohlen worden, der Mitnehm- und Verkaufung verschlossener Briefe, und unter 20 Pfund wievieler Paquets, sich gänzlich zu enthalten, oder zu gewärtigen, daß die Contravenienten zum erstenmahl, und zwar ohne Verfertigung einiger Weitläufigkeit, insonderheit wann die Contravention offenbar, in zwang: Althit. zum zweytenmahl aber in vierbis sechs. Strafe verfallen seyn, und solche sofort durch schleunige Execution von denselben begattet werden

merber solten; Nichts desto weniger sind jedoch seithero sehr viele dem allerhöchsten Königl. Hoff-
 inroß nachtheilliche Conventiones davor begangen worden. Damit nun ein jeder, besonders die Fuhr-
 leute, diesem Miß- und schändliche Folge lassen, und sich vor obige darin schlesische Strafen, wie auch die Ab-
 sendere, so fern wer sie wollen; vor die Strafe von 10 Rthlr. und denen Verurtheilten nach mehrere dithir,
 auf jeden Fall, hüten möchte; So wird zu jedermanns Wissens- und der Inhabt soltaner Edict: hiemit
 bekannt gemacht, und sämtliche Aczie- und Zoll- Bediente, Land- Volck: Zoll- und Wäßen- Verreuter,
 auch V. h. aciores, Thor- Schreibern, Baum- Schlessler ic. hie durch erinnert, die Land- Rütische und Fuhrleute,
 angelichten die Chaisen- und Raben- Führer, auch Schiffer und herumlaufende Boten, nicht minder Wä-
 ger und Wägen, auf welche sie einigen gegründeten Verdacht haben, sich laufende Boten, nicht minder Briefe,
 und kleine zur Post gehörige, unter 20 Pfund wiegende Paquette bis zu hien zu vifiren; als dieje-
 nige, so darüber betroffen werden, dem Hoff- Amt des Orts, wo die Contraction entdecket wird; zu ge-
 höriger Bestrafung ungeschämt anzugehen, und die denen Hoff- Defraudanten abgenommene Briefe und
 kleine Paquette, selbigen zuzustellen, wofür ihnen nach Maßgebung heraten Ed. Gr. auch einm. jeden der
 solche Hoff- Defraudationes entdecket und anzeigen wird, allemahl der vierte Theil der Strafe gerecht
 werden soll. Signatur Berlin den 14ten April 1751. Königl. Preuß. General- Hoff- Amt.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

In Verant vorgewessenen Verlaufs- Terminen drey Kreymarschen Schiff- Part. 8, wie auch des gan-
 zen Schiffs, ist zwar das ganze Schiff, wie auch das eine Viertel- Part, in dem Schiffe Carl Friedrich ge-
 nannt, welches Schiffer Michael Deener fährt, verlaufs- 7 wochen aber in diesen Terminen das eine Viertel-
 Part, in dem Schiffe der junge Tobias genant, unvertaucht geblieben, und ein losames Wapen- Amt
 einen anderweitigen Verkauf veranlaßet, als daß fernere Termin zu Verlaufsung dieses einen Viertels
 Parts angesetzet, und zwar auf den 2ten. 10ten und 17ten May c. welche in den benannten Tagen Nach-
 mittags von 2 bis 4 Uhr in des Kreymarschen Vormandte, des Kaufmann Herrn Flemmings Hause sollen
 abgetretet werden. Die Kaufsüßige wollen sich beließigt zu der benannten Zeit an dem bestimmten Ort
 einfinden und ihren Voth ad Protocollum geben, da dann bis auf erfolgter Approbation eines losamen
 Wapen- Amtes in dem letzten Termino mit der Auction verfahren werden wird.

Seligen Schiffer Michael Woffen Frau Witwe in Stettin, ist willens ihr Wohnhaus, ohnweit dem
 Kroumarkt, in der Engstrasse, zwischen des Schneider- Wachs- und, auch des Fischer- Michael-
 sen Häusern inne gelegen, darinnen vier Stuben, vier Kammern, und zwey Keller, nebst einem kleinen
 Hofraum, zu verkaufen, und machet solches hiemit bekannt; Wer solches zu kaufen willens, kan selbiges
 in Augenschein nehmen, und mit ihr selb. Handlung führen.

Es sollen am 2ten dieses Monats, Nachmittags um 2 Uhr, in dem Hospital Sanct Petri, einige
 von einer verstorbenen Hospital- Frau hinterbliebene Sachen, an Kleider und Leinen, auch geringere
 Hausgeräth, veractioniret werden; welches denenjenigen, so dergleichen Sachen kaufen wollen, hiemit
 bekannt gemacht wird. Ein jeder empfanget die erkauende Sachen sofort gegen baar G. L.

Als der Hülfer Meister Nicolai intentioniret ist, Alter und Schwachheit halber, seiner Umstände
 wegen in Göttingen zu pflegen; so dem Tode resoluiret, sein in der Deutcher- Straße, zwischen Kellen-
 der Lantze- Erben, und seligen Westphal nachgelassene Witwe- Häusern inne gelegen, logable Wohn-
 haus zu verkaufen; Wer demnach Belieben trägt, dieses sein Wohnhaus zu kaufen, kan sich bey ihm mel-
 den, und Handlung pflegen, dabey versichert seyn, daß auf einen raisonnablen Voth Contract geschlossen
 werden solle. Kund da auch bey ihm drey brauchbare Postive, als: ein großes, ein mittleres, und ein
 kleines zum Verkauf stehenden, so werden Liebhaber- dazu ersuchet, selbige in Augenschein zu nehmen,
 und Handlung zu pflegen.

Es wird den 2ten May, Nachmittags um 2 Uhr, in dem Königl. St. Petri- Hospital, einiges Lei-
 non, etliche Stück W. ten, Kleider und Hausgeräth, an den Meißel- Kleiden gegen baare Bezahlung ver-
 kauft werden; Welches man hiemit gehrig kund machen wollen.

Als in primo Termino, wegen Verkaufsumma des seligen Altermanns des Zimmer- Amtes, Meister
 Knosel, am Berliner Thor d. legenen Hauses, sich keine annehmliche Käufer gefunden; So haben des-
 sen Erben einen andern Terminum auf den 2ten May angesetzet; Da dann dergleichen, so dieses Haus
 zu kaufen willens, sich in denselben empfinden belieben, und ihren Voth ad Protocollum geben können.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß der Buch- Händler Job. Gottf. Knutze, den 2ten
 Junij, als abt Taus nach P. nosen 1751. c. D. auf seiner Studie, bey dem Baedier- V. Herrn Krautze, in
 der Spangels- Str. Steffe, eine Auction anderleutere theologisch- philo- sophisch- historischer und anderer Bü-
 cher halten wird; und können die Herren Liebhaber selbigen Tages früh von 8 bis 12, und Nachmittags
 von 2 bis 4 Uhr, sich d. l. l. beliebe einfinden. Es ist auch dabey ein antikes Cabinet auf groß Octavo, wie auch
 etwad auf klein Octavo, nebst einer Stuben- Uhr, aber nur zum selgen. Der Catalogus hier. alda anzugeben.

Der seligen Frau Witwe Andraen Erben sind willens sich auseinander zu setzen, wechhalb sie das
 Haus, welches auf der groß. n. Laffade, zwischen dem Schorn- Stray- Maßlieb, und Köppen Erben belie-
 gen,

den, zu verkaufen willens. Es ist selbiges zum Brauen und Brantweinbrennen sehr bequem, wie auch zum Federstein sehr wohl gelegen; Wer nun Belieben trägt, selbiges an sich zu kaufen, kan sich in oben benannten Hause melden, und einen billigen Accord gewärtigen. Es soll auch das ganze Haus, allenfalls wenn sich kein Käufer finden sollte, vermiethet werden.

Es ist eine Quantität Schiffs-Holz an der Knecht zu verkaufen; Wer Belieben hat, solches an sich zu handeln, kan sich auf der Alt-Stettinischen Stadt-Cammercy melden, und wegen des Preises accordiren.

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbs-Cammerer und Churfürst ic. ic. Fügen hienit jedermänniglich zu wissen, was müssen das, im Belgarschen Erzstz. belegene, und dem Rahmselben, Damerowischen, dem Lettowischen und Zojenowischen Antheilen, nebst dem Gütchen Rogellin, bestehende Stedowische Concurß-Guth Aßen Schlags, 10 mal soviel ad hactum zu stellen, verordnet worden. Wann nun zu dem Ende die Taxation per Committarium geschöhen, und 1.) das Rahmselbe und Damerowische Antheil, an Landung, Wiesen, Geräuden, 6 Banneten, 2 Cossäten, Polguna, Schäfercy, Jurisdiction, Jure Patronatus, und übrige dazu gehörigen Prebendarien, Rechte und Gerechtigkeiten mit Saaten zu 5 pro Cent, nach Abzug der darauf habenden Praestandorum, vermöghe Beylage A 6014 Rthlr. 6 Gr. 4 Pf. 2.) Das Lettowische und Zojenowische Antheil, nebst das Aufsitz-Guth Cordschöff, und 3 Bienenwische Bauer-Höfe, wegen der geringen Pension als liegende Wobstgen genommen werden, an Landung, Wiesen, Schäfercy, Polgung, Wasser-Mühle, zwey voll- und zwey halbe Bären, Jure Patronatus, Jurisdiction, Straßen und Jagdt-Berechtigket, nebst denen dazu gehörigen Recht und Gerechtigketen mit Saaten zu 5 pro Cent, nach Abzug der darauf habenden Praestandorum, und Onerum publicorum, laut Beylage B 5129 Rthlr. 22 Gr. 9 Pf. 3.) Das Gütchen Rogellin, an Rietzer-Land, Wiesen, Schäfercy, Jure Patronatus, Jurisdiction, Straßen und Jagdt-Berechtigketen, mit Saaten zu 5 pro Cent, nach Abzug der darauf habenden Praestandorum und Onerum publicorum, vermöghe Beylage C 1167 Rthlr. 23 Gr. 1. und einen drittel Pf. betret ist, und also insgesamt auf 12312 Rthlr. 3 Gr. 11. und einen viertel Pf. gewürdiget, und in Anschlag gebracht worden, welches Quantum wir so doch per Sententiam vom 8ten Martii 1748. wegen künftiger Nutzung des 5. v. dem Lettowischen und Zojenowischen Antheil befindlichen Po. 488, auf 12400 Rthlr. erhöhet, und beschloß haben, und dahero der zu diesen Concurß behaltene Contrahitor Nath Haberlach, nachdem die Sache mit denen von Rahmseln obersia allenunterthänigst angefallen, Wir auch dessen Suchen statt gegeben. Solchemnach subhastiren Wir und stellen obgedachter Concurß-Guth Aßen Schlags, nebst erwehnten dazu gehörigen Antheilen, Prebendarien, Rechte und Gerechtigketen, wie solche in der Tabe mit mehrern beschrieben, mit der, von uns per Sententiam, vom 8ten Martii 1748. festgesetzten Summe der 12400 Rthlr. zu männlichen feilen Kauf, eittiren auch diejenigen, so W. Lieben haben möchten, solches Guth mit dem Zubehöre zu verkaufen, auf den 7ten Junii octavo 1748. das dieselben abdem erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärtigen sollen, daß das Guth dem Höchstbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehet werde. Und damit dis. s. in jedermanns Wissenschafft gelange; so ist ein Proclama allhier zu Stettin, das andere zu Weiskard, und das dritte zu Neuen Stettin affigiret, auch selbiges denen öffentlichen Intelligenz-Blättern inseriret worden. Das ist Unser Wille. Urkundlich unter unserm Dinsten-Vormerschen Solgerichtl. Siegel. Gegeben Eßeln den 2ten April, 1751.

(L.S.) G. B. v. Dorn, Hofgerichtl. Präsesent.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbs-Cammerer und Churfürst ic. ic. Fügen hienit männiglich zu wissen, was müssen der Vestor Christoph Hartz in Sachen, contra die Geschwikkere von Huttkammer, in puncto debiti, vermittelst beschleunigten obstr. ricklichen Supplicati sub A. nachdem zwar die Lehnsfolger, wegen der auf seine Inquiritre Vorberung ihm immittirten vier Höfe in Klockow, welche der Colonus Scheuler, Adalgin, Bras, und Andreas Dandelin in Besitz hätten, ad relucendum bereits eittret worden, dieselben aber in Termino sich nicht gemeldet, sondern sich präsumivieren lassen, nunmehr solche vier Höfe zu stellen, allenunterthänigst nicht abeten. Wenn Wir nun darauf, da in Actis des Supplicanten, contra selbigen Hauptmann von Huttkammers Erben, modo die Geschwikkere von Huttkammer, in puncto debiti de Anno 1748. die Taxation obgedachter vier Höfe, per Committarium bereits geschöhen, und dieselben mit der dabey befindenden Aufsatz, Viehstand, stehenden Wächten, Jurisdiction, und Zehrenten, nach Abzuge des Lehns-Verdes-Geldes, festgesetzten Inventarii an Saat und Vieh, auch andern Onerum, nach der Beylage B, auf 2279 Rthlr. gewürdiget, und in Anschlag gebracht worden, gewöhnliche Subhastations-Patente erkannt haben; so, welchemnach subhastiren Wir, und stellen zu männlichen feilen Kauf, sämtliche vorbenannte vier Höfe, welche, wie obgedacht, die Coloni Scheuler, Adalgin, Bras, und Andreas Dandelin im Bes. haben; eittiren und laden an die diejenigen, welche Belieben haben, selbige zu verkaufen, auf den 12ten Martii, 17ten April, und 22ten May, und zwar gegen den letzten Terminum peremptorio, daß dieselben in angezeigten Terminis erscheinen,

in Handlung treten, den Kauf schliessen, oder erwarten sollen, das im letztem Termin diese Höfe dem Meistbietenden zugeslagen, und nachmahls niemand dagegen gehöret werde. Und damit dieses zu jedermans Wißenschaft gelange, so ist ein Proclama hievon alhier, das andere zu Colberg, und das dritte zu Schivelbein zu affigiren, auch dieses Proclama den Intelligenzzeitungen zu inseriren. Signatur Eödlin den 12ten Februar 1751.

(L.S.)

G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich, König in Preussen, Marggrafin Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst ic. ic. Fügen hiemit männlich zu wissen, was massen der Knechte namt von Ködler, und seligen Felix Wilhelm von Jodowitsen Kinder Vormund, wie auch der Kaufmann Johann Christoph Dech, in Saeden contra den Häjnrich Gottz Friederich von Wändow, in puncto debiti, vermög beyliegenden abschließlichen Supplicat sub A. das Guth Seeger, nebst denen Höfen, welche der Bauer Christian Wille, und der Schulze Hans Jacob Wille bewohnen, nachdem auf das Confectionis-Protocoll vom 12ten Octobr. 2. p. per publicatum vom 10ten ejusdem, sub B. die Lehnfolger, besondres derg gegenthelliche Söhne bereits präcluidizet worden, nammehro ad hacten zu stellen, allerunterthänigst gebeten. Wann Wir nun darauf, da die Taxation obgedachten Guths Seeger, nebst den beyden Bourere Höfen, per Commissarios bereits geschähen, und 1.) das Guth Seeger an Landung, Hohenbrud, Wastung, Wies-Stände, stehenden Heubünen, juro Patronatus, Strassen und Jagd-Berechtigkeiten, imgehenden Fischerey, nebst andern Herrentheilen, anffer dem bey dem Guth Seeger fürhandenen considerablen Eigenen Holz, welsches noch nicht in Beschlag gebracht worden, mit Saaten a 5 pro Cent, laut Verpach. C. nach Titulo dre Octurum 632 Rthlr. 1 Gr. 9 Pf. 2.) Der Bauer Wof, welchen Christian Wille bewohnet, C. an Landung, Saaten, Viehstunde, stehenden Heubünen, nach Abzug der Octurum zu 5 pro Cent, nach der Verpach. D. 213 Rthlr. 19 Gr. 3.) Der Bauers Hof, worauf der Schulze Hans Jacob Wille wohnet, an Landung, Saaten, Viehstunde, stehenden Heubünen, nach Abzug der Octurum zu 5 pro Cent, nach der Verpach. E. 284 Rthlr. 22 Gr. 8 Pf. gewürdiget und in Anschlag gebracht worden, gewöhnliche Subhantations-Patente erlannt haben: 1.) Solchemnach subhantiren Wir und stellen zu wänigstlichen feilen Kauf das obgedachte Guth Seeger, nebst den beyden benannten Bauer Höfen, citiren und laden auch diejenigen, welche Verlehen haben, solches Guth mit den beyden Bauer Höfen zu erkaufen, auf den 15ten Martii, 19ten April, und 19ten May, und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, das dieselben in angesetzten Terminis erscheinen, in Saeden und zwar, den Kauf schliessen, oder gewärtigen sollen, das im letztem Termin mehrgedachtes Guth, nebst den beyden Höfen dem Meistbietenden zugeslagen, und nachmahls niemand dagegen gehöret werde. Und damit dieses zu jedermans Wißenschaft gelange, so ist ein Proclama hievon alhier zu affigiren, das andere zu Colbin, und das dritte zu Schivelbein zu affigiren; auch dieses Proclama denen Intelligenzzeitungen zu inseriren. Signatur Eödlin den 15ten Februar 1751.

(L.S.)

G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Das am 29ten Rthlr. 3 Gr. 10 Pf. gewürdigte Wellingsche Antzell Guth in Cremelin, so bey der Neumärkischen Regierung zu Eßtrin subhantiret, und vorauf schon 2100 Rthlr. von dem Major von Billing, der in Cremelin schon zwey Hoftheile besiget, geböthen worden, wird hiehermit den 22ten April, 12ten May, und 24ten Junii c. a. dem Meistbietenden zum Kauf offeriret; und hat der selbe Licentiam wahrzunehmen, das ihm solches Antzell in Termino ultimo von der Neumärkischen Regierung adjudiciret werden soll.

Es wird hiehermit beandt gemacht, das den 17ten May dieses Jahres, und in denen folgenden Saaten, in dem Stechhause des seligen Creis-Einnehmer Jüllich in Stargard, allerhand Meubles, als Kupfer, Zinn, Messing, Leinen, Betten, und allerhand Haus Gerath, per modum Auctionis, und an den Meistbietenden für bare Bezahlung verkauft werden sollen; Welches also hiedurch beandt gemacht wird: and können die Liebhaber sich des Vormittags von 8 bis 12, und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr dazu beizulagen einfinden. Angesehen ist das in der Mühlen-Strasse: belegene Haus gegen Johannis a. c. zu verkaufen, oder zu vermietzen; wozu die Liebhaber sich in Stargard bey Herrn Wittmann Kölichen, oder in Eckstrin bey dem Regiments-Campellst Kranken melden können.

Da zu Greifenberg der Witwe Martin Henden Vermögden in Concert gerathen, und ihre liegende G: Güte am 21ten May öffentlich subhantiret und verkauft sollen werden; So werden dieselbe hiehermit nahmentlich kund gemacht, als: ein Haus im Weckling, nebst Hinter-Zimmer und Thorweg, hat anten Hofraum, und ist zum Ackerbau sehr bequem; In Pder ist: 1.) Ein Stück in den Söhlen, 2.) am Nech-lach Holz, 3.) am Gramenbau, 4.) am Küster-Kamp, 5.) ein Kamp auf den Lebbin, mit Wieswachs, 6.) am Spitzel-Busch, achet daru zway Feider, 7.) an der Dienstwiese, 8.) aufm Nonnenders, 9.) am Hottener Wege, 10.) zwischen dem Mittelbrud und Nietgraben, 11.) am Hottener Wege, 12.) am Hottener bis den Lohpor-W. 8. 13.) hinter dem Salgenberg, 14.) am Scharwanger; Wer also diese Stücke Acker, samt dem Haus zusammen, oder auch einzeln, zu kaufen gesonnen, kan sich am bemeldeten Tage zu Nachtstunde melden und darant biethen.

In Stargard sollen in des seligen Herrn Secretarii Vohsen Herren Erben Haus, so in der Wellings herstrasse belegen, den 17ten May a. c. verschiedene Meubles an Kupfer, Zinn, Leinen, Betten, Wette, Tische, Stühle, Wandgerath, an den Meistbietenden veranctioniret werden. Die etwanigen Liebhaber wollen sich

Als also an bemeldetem Tage Morgens um 8, und Nachmittags um 2 Uhr in dem Bohmschen Hause ein
 Auktions, und baar Geld mitbringen, müssen ohne baare Bezahlung nichts verabsolget werden wird.

Es will der Bürger Johann Wey zu Schlawe, sein Haus in der Eöblinschen Straß verlaufen; Weßhalb die Liebhabere sich den 2ten Junii a. c. zu Auktionshaus einfinden können, da es denn dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll.

Es wird hienit öffentlich bekannt gemacht, daß des seligen Herrn Johann Antoni Hofst, verstorbenen Italienschen Kaufmanns in Eöblin, hinterlassenes, aufm Schloß, Grundes liegendes, und davor von allen bürgerlichen Oneribus, in Ansehung der Eximirten, freygebendes Haus, worin vier Stuben, drei Kammern, (wobon eine, welche oben dem Thormwege sich befindet, mit leichtem Kasten zu einer guten Sommerküche abgetret werden kan,) ein großer gewölbter Keller, stehendes Land, nebst einem Thormwege, hienelichen Hofraum, und einem großen Stalle, verlanfet werden soll; Diejenigen nun, so Belieben haben möchten, dieses Haus zu erhandeln, können sich in Termino den 26ten May c. auf diesem Auktionshaus Vormittags einfinden, darauf ihren Both thun, und dandochst gewärtigen, daß dasselbe dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen, und ein Contract extrahiret werden solle.

Die Wind-Mühle zu Marienbagen, so erst neu erbauet, soll mit ihren Pertinentien, an Landung und Zwangs-Mehlschläffen, an dem Meistbietenden verlanfet werden; Es ist folche eine halbe Meile von Freyentwalde in Pommern, und zwar in solcher Situation gelegen, daß ein solcher und thätiger Müller, auch v. ei ungerungene Maß-Gaße haben, und sehr gut darauf serechte kommen kan, wie sie denn so in leidlicher Pacht stehet. Wer nun Lust und Belieben hat dergleichen Mühle zu kaufen, kan sich in denen den 9 Terminen, als den 2ten May, den 1ten Junii und den 2sten ejusdem a. c. bey dem Herrn von Wedell zu Welleu am Wollschwimn per Daber melden, und gewärtig seyn, daß in ultimo Termino dasselb mit der Meistbietenden werde contrahiret werden. Und stehet es einem jeden frey in loco die Mühle quasi in Augenschein zu nehmen, auch sich bey dem Herrn von Wedell zu Welleu am Wollschwimn per Daber, oder dem Structurano Michaelis zu Stargard, der Umstände wegen zu erkundigen.

Magistratus der Stadt Greiffenberg machet dem Publico hieburch bekandt, daß des entwichenen Buchmacher Joachim Simons Wohnhaus, so in der Heerstrasse, bey des Schaffer Jacob Sichte Hause gelegen, wegen gemachten Schulden halber, in Termino den 24ten May c. an dem Meistbietenden verlanfet werden soll; Wer nun Lust und Belieben hat, gedachtes Haus an sich zu bringen, der kan am gedachten Tage zu Auktionshaus sich melden, sein Geboth ad Protocolum geben, und des Zuschlages gewarten.

Nachdem des seligen Pastors von Dinnow und Salkette, hinterlassene Erben, das ehemalige Böhmische Haus abdiciret worden, und gedachte Erben gefunden, das Haus zu verlaufen; So können sich die Liebhabere bey dem Herrn Rathes Anwald Richter, als Bevollmächtigten obgedachter Erben melden, und eines billigen Kauf-Contractes gewärtig seyn.

Es sind des seligen Reglements-Secretarii Schoppachs Erben zu Berlin, die zu Stargard in der Schußstrasse belegene Wohnhäuser des seligen Sachsenrader Jacob Matzies, als Weisbleehenden abdiciret worden, die gedachte Reliquione Preiß ist auch vertrieben, daß also obgedachte Häuser aus freyer Hand von dem Herrn Rathes Anwald Richter, als Bevollmächtigten obgedachter Erben, verlanfet werden können; Sollte sich einer oder der andere Liebhaber dazu finden, der belibde sich bey dem Herrn Rathes Anwald Richter zu melden, allwo er billigen Kauf gewärtig seyn kan. Auch ist dasselbe vor der Hand zu vermiethen.

Da auch denen Reglements-Secretarii Schoppachs Erben zu Berlin, daß zu Stargard an der Thura belegene Kypische Haus abdiciret worden, solches auch für einen Nachmacher oder Kohnacker sehr bequem an Wasser lieget; So können sich Liebhabere, so es zu kaufen gefonnen, bey dem Herrn Rathes Anwald Richter melden, und einen guten Kauf-Contract erwarten.

Als des Bürgers und Gewandschneiders Johann H. isemanns ganzblagsches Haus zu Poyß, so in der Kirken Wallwebers-Strasse, wofu sich dem Claus Gädgen, und der Witwe Lehmannen belegen, nicht nur auf Anhalten derer Creditorum, sondern auch, damit dieses Haus, welches der Hetermann einige Jahre her wüßte stehen lassen, nicht sänßlich ruiniret werde, und einfallen möge, plus Licitaui verlanfet werden soll; So wird Terminus Licitationis hienit auf den 26ten May c. angezet, in welchem sich die Liebhabere Vormittags zu Auktionshaus einfinden, darauf blöthen, und gewärtigen können, daß demjenigen, der die besten Conditiones offeriren wird, allenfalls, da sich keine sonderlichen Licitantes finden wollten, um ein wenig über gar wufonsst, damit nur dieses verfallene Haus repariret, und zum Besten der Wittbeger, das von die Onera abgetragen werden, zugeschlagen werden solle.

4. Sachen so ausserhalb Stettin verlanfet worden.

In Daber verlanfet die Frau Witwe Diaconi Schurken, an ihren Schwieger-Sohn, dem Herrn Hector Wich, ein halbes Wärdeland; Wolches der Königl. Verordnung gemäß bekandt gemacht wird.

5. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Es ist eine gute Wiese, im Dunsch vor Stettin gelegen, zu vermietthen; Wer derselben bedürftig ist, wolle sich bey dem Kaufman Treplin, am Heumarkte wohnend, melden.

6. Sachen so ausserhalb Stettin zu vermietthen.

Ragistratus in Greiffenberg machet dem Publico hiedurch bekannt, daß in dem lezt abgewichenen Termino Licitationis auf dem Stadthöfischen Acker, fast gar keine Liebhabere sich gefunden; so auch denselben gebotthen, dahero Ragistratus für nöthig erachtet, einen andern Terminum auf den 24ten May anzusetzen; Es können also die Liebhabere so solchen Acker in Riethe zu nehmen willens, am gedachten Tage zu Stadthausfeinden, und darauf bieten, und soll solcher dem Reißbietenden zugeschlagen werden.

7. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Nachdem resolvirt worden, die Er. Königl. Majestät bey den Hinter-Pommerschen Städten Elderslin, Stolpe, Sehlme und Wigenwalde competirende Vorjagden zu verpachten, und solche dem Reißbietenden auf gewisse Jahre zu überlassen, und des Endes Termino Licitationis auf den 23 Martii, 22ten April und 19ten May c. anberühret worden; Als wird solches hiedurch jedermänniglich bekandt gemacht, und können diejenigen, so Beilieben traagen, diese Vorjagden zu pachten, sich in Termino Vormittags um 10 Uhr auf der hiesigen Königl. Krieger- und Domainen Cammer einfinden, ihren Both ad Procollum geben, und gewärtigen, daß ihnen, dahern die Offerte acceptabile, erwähnte Jagden in Pacht überlassen, ihnen auch deshalb ein Contract ertheilet werden soll. Signaturum Stettin den 18ten Februaris 1751.

Königliche Preussische Pommersche Krieger- und Domainen-Cammer.
Demnach vermög der Verordnung von E. Königl. Hochzeitsl. Regierung zu Stettin, die sogenannten Wand-Felder derer hiesigen Forum Corporum, von dem Verwalter-Lande zu B. Ullig, nächstens separirt, und besonders vermalet werden sollen; Als wird hiedurch bekandt gemacht, daß diese Felder auf neu Lichtet, und nochmals plus licitanti ausgethen werden sollen; wornächst denn die Cultur in der Brach Zeit angetreten werden kon. Die Termino Licitationis werden seyn der 29te April, der 6te und 12te May, an welchem Tage Licitanti sich des Morgens um 9 Uhr in der hiesigen Praepositur einfinden, und ihr Geböth thun werden. Daserwald den 19ten April 1751.

Ministeriales und Administrator Forum Corporum.

Die Wasser-Mühle zu Stuchow, soll mit ihren Artinentien an Landung und Zwangs-Mahlsäckten, auf Michaelis verpachtet werden; Es ist selbige eine Mühle von Greiffenberg, und zwey Meilen von Cammin, in guter Situation gelegen, daß ein fleißiger und thätiger Müller noch viele ungenutzene Mahl-Gäste haben, und sehr gut darauf zurecht kommen kan, wie sie denn bißhero 3 und einen halben Winself Pacht getragen; Wer nun Beilieben hat, gedachte Wasser-Mühle zu pachten, wolle sich forderfaust bey dem Herrn Rittmeister von Pöls zu Saarg, oder bey dem Herrn Behehlten Rath von Pöls zu Stuchow per Greiffenberg melden, und gewärtigen, daß dem Reißbietenden obgedachte Mühle auf Michaelis eingesämet werde.

Das Gut Hlandshagen, im Vorken Kreis, nahe bey dem Stäblein Wangerin gelegen, soll auf Aßern 1752, wieder anderweitig verpachtet werden, dabey sind gute Regalien, auch Viehstand. Der jetzige Pächter giebet jährlich 605 Rthlr. 16 Gr. an Pension, ohne den Worsand; Wer nun dieses Gut in Aerebe zu nehmen willens ist, kan sich dieweswegen bey dem Herrn Landrath von Vorken zu Wangerin melden, dafelbst weitere Nachricht einsehen, und zwar in nachfolgenden Terminis, als den 22ten May, den 12ten Junii, und den 10ten Julii.

Als die Pacht-Jahre, von der sogenannten Knochenhauer-Wiese an der Ihna zu Stargard, sey den dahigen Hauswiesen belegen mit Ablauf dieses 1751ten Jahres zu Ende gehen, und nach Königlich Verordnungs neue Licitationis-Terminis, und zwar auf den 10ten Julii, 30ten Julii, und 27ten Augusti c. daran angesetzt worden; So wird solches hiemit bekandt gemacht, damit dieselbe so solche vor dem weissen Geböth zu pachten Beilieben haben, sich in benannten Terminis Morgens um 9 Uhr vor der Raths-Stube daselbst gehörig diewerth melden können.

Es wird hieinit dem Publico bekandt gemacht, daß der Staff. Bischöfliche Kirchen-Acker, so in einer Parthe Duse bestehet, wegen der auf Trinitatis c. zu Ende laufender Pacht-Jahre, anderweit an dem Reißbietenden auszumuthen; Liebhabere werden sich also in Terminis den 19ten und 26ten May, auch dem Junii, bey dem Herrn Pastore Polgenbogen in Pargow melden, und gewärtigen, daß mit plus licitanti contractet werden wird.

8. Sachen

8. Sachen so ausserhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist zu Daber, in der Nacht zwischen den 21ten und 22ten Martii c. ein gewaltsamer Einbruch geschehen, indem einige Diebe, dem Vermuthen nach, drey, in des Kaufmanns Maxim Witten Haus am Markte, durch zwey Wände gedrohen, diese nebst der Wago überfallen, beide gewürgt, mit Steinen gebunden, an die Erde geworfen, und derauffals geschlagen, daß sie solche Todt zu seyn gelautet, wonächst sie die Kasten geöffnet, und über 70 Rthlr. haares Geld, nebst vielem Silber, auch goldenen und silbernen Schmuckstücken gestohlen. Es befand sich unter solchen ein silberner Becher, von 8 Loth, mit dem Selbigen S. M. Zw. 9 silberne Ringe vom glatten Kreuze. Ein doppelter Ducate mit einer Dese, worauf ein Schiff geprägt. Noch ein doppelter Ducaten, mit der Ueberschrift: Ora et labora, und ein goldener Ring, am Werth 3 Rthlr. worin inwendig die Buchstaben F. R. gezeichnet. Auch hat einer dieser Diebe einen weißlichten Rock angehabt, und unter dem Huth eine Callot-Wunde getragen. Das adeliche Brar-Gericht ersuchet demnach alle und jede Gerichts-Oberrichter, wie auch jedermaniglich, auf deraelichen Personen und Sachen acht zu haben, und wenn sich sol che hervor geben, oder sonst einige verdächtige Merckmale wis der jemanden außfern, diese in Verhaft zu nehmen, und der adelichen Herrschaft zu Daber davon Nachricht zu geben. Es wird begehren nicht nur die Erkattung aller anzuwendenden Kosten, sondern auch zugleich vor-den, durch dessen Dülfe die Diebe erschicket werden, eine Belohnung von 50 Rthlr. versichert.

9. Citaciones Creditorum innerhalb Stettin.

Hey dem lobsamem Kaiserl. u. n. Gerichte, werden in dem Rechtstage nach Trinitatis dieses Jahres, des Hieser Peter Doppers verstorbenen Ehefrauen Erben, ihrem Stief-Vater, dem gedachten Peter Doppern, das Erbschaft, welches in der Hladbin, zwischen des Controleur, des dem Königl. Holtzbofer, Herrn Böhm, und des Fuhrmann Schladens Häusern innen belegen, vor und ablassen; 3 Wer daran eine gegründete Ansprache zu haben vermeinet, der muß sich alsdann melden, oder hat zu gewärtigen, daß ihm in Termino ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

10. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Es hat die Königl. Regierung des seligen George Christoph von Schwaren, modo dessen Sohnes, Caspar Friedrich Christoph von Schwaren zu Düslerbeck, sämtliche Creditorum edicirter auf den 22ten Julii c. sub pena preclusi et perpetui silentii citiret, wie die zu Stettin, Coblin und Naugarden in locis publicis affigirte Proclamaia besagen. Wornach sich also vorerwehnte Schwanische Creditorum zu dem Termin Stettin den 17ten April 1751.

Demnach der Rittmeister Peter Ernst von Wobser, die Güther Wenddorf, Negrey, das Wierwerck vor Labes, und das hohe Haus, auch Wählen, Pächte dafelst, samt drey Bauerhöfen in Neutlichen, prae-via subhastatione, von Peter Matthias von Borken Vormunde, auf 24 Jahr wider käuflich erkandelt, und die Königl. Preussische Pommersche Regierung sowohl die Lehnfolger, oder welche ein jus simulariter in-vestiturae sine conjuncte minus haben möchten, als sämtliche Creditorum edicirter auf den 14ten Junii a. c. citiret: So haben selbige ihre Befugniß alsdenn wahrzunehmen, oder nach Nachgebung dorer zu Stettin, Custrin und Labes affigirten Proclamaia die Præclusion zu gewarten. Signaturum Stettin den 15ten Februaril 1751.

Es sind bey der Pommerschen Regierung zu Stettin, alle des Hauptmann von Eichstädt Creditorum, und alle die, welche an dem in Anklamischen Freysbelegten Guthe Dargobell, Ansprache haben, oder zu haben vermeinen möchten, nachdem dieses Gut an dem General Major von Scharwin verkaufet worden, edicirter auf den 12ten May a. c. citiret, und die Proclamaia zu Stettin, Anklam und Warlenwerder affigirt, mit der Commination, daß diejenigen, so sich in obigen Termino den 12ten May c. vor demselbter Regierung nicht gemeldet, von dem Guthe Dargobell gänzlich abgewiesen, und in Ansehung dessen mit-wigen Stillschweigen belegt werden sollen. Signaturum Stettin den 22ten Januaril 1751.

Königliche Preussische Pommersche Regierung. Cancellary.
 Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Reg.-Kammerer und Churfürst ic. ic. Entbieten allen und jeden Creditoribus, so an Hans Ewald Lettowitsh Antheil Guthe, in Chorow, einlize Ansprache, sie möge herzhilich ex quoocunque capite sie im-mer wolle, zu haben vermeinen, unserem Gruß, und sagen euch hiemit zu wissen, was man in der General-Major Graf Adam Joachim von Hodewitz, vermittelst copyst, anliegenden Supplicat, allier ansezeiget, wie daber von gedachten Hans Ewald von Haffkammer das erwehnte Antheil-Guthe in Chorow, als kommende Kauf-Contract mit mehrern besaget, mit allerunterthänigster Bitte, daß wir zu seiner in so-mehreren Citiret, edicirter, zu etthellen alleranständigst eruch, zu möchten. Hans Ewald von Hodewitz hat gegeben; So citiren und laden Wir euch hiemit, und laßt dieses Proclamaia, wodon stütz allier

zu Erlöse, das andere zu Stolpe, und das dritte zu Schlawe, affiglet werden soll, ersichtlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verweisen vermöget, ad acta angezet, auch in Termino den 17ten Junii vor Unserm Hofgerichte allhier persönlich und unanwendlich, oder per Mandatarios, welche ihr bester annehmen, und dieselben mit zureichender Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu versehen habet, zum Verthe befristet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen sodann in Originali produciret, gültliche Handlung affiglet, in deren Entstehung aber rechtliche Erkenntnis gewartet, sub combinatione, daß ihr sonsten präcludiret, und euch ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wornach ihr euch zu achten. Statutum Eöslin den 17ten Martii 1751.

(L.S.) G. B. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Lämmerer und Churfürst ic. ic. Entbieten allen und jeden Creditors, welche an seligen Adam Jürgen von Damigen Witwe in Klein Jestin zugehörigen zwey Bauer-Höfen, und dazu dazwischen zwischen Cöstiten-Höfe, eine Anrede zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und sügen euch hiemit zu wissen, wie daß der Major Erben Heinrich von Damig, vermittelst einleibenden copulirten Supplicati allhier ausgeziet, was massen er von gedachter seligen Adam Jürgen von Damigen nachgelassenen Witwe, wegen ihrer in Klein Jestin zuständigen zwey Bauer-Höfe, nebst dem dazu belegenem Hofgärtchen, einen Handel getroffen, und selbige für 765 Rthlr. 16 Gr. erlösch erkaufet, wie der derschall erliewet, und in copulirtem Abschrifft hiezu gehende Kauf-Contract vom roten Junij mit mehrerem besaget: Ob nun zwar nach dem § 2. dusselben herreth Höfe von allen Schulden gult und frey seyn solten; so wäre ihm doch frey geselet, die Creditores per Edictales citiren zu lassen, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir in seiner desso mehrer Sicherheit Eitelstes zu ertheilen allergnädigst geruhen mögen. Wenn Wir nun solchen Eudien Recht gegeben; so citiren und laden Wir euch hiemit, und Kraft dieses Proclamaeis, nepon eines allhier zu Eöslin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Eöslin affiglet werden soll, ersichtlich, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den andern, und 3. für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verweisen vermöget, ad acta angezet, auch in Termino den 17ten Junii vor Unserm Hofgerichte allhier persönlich und unanwendlich, oder per Mandatarios, welche ihr bester annehmen, und dieselben mit zureichender Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu versehen habet, zum Verthe befristet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen sodann in Originali produciret, gültliche Handlung affiglet, in deren Entstehung aber, rechtliche Erkenntnis gewartet, sub combinatione, daß ihr sonsten präcludiret, und euch ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wornach ihr euch zu achten. Statutum Eöslin den 17ten Martii 1751.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Es ist zu Treptow an der Rega, der dortige Saug-Jude, Isaac Eshraim, den 28ten Februart a. e. mit Tode abgegangen, dahero binnen 12 Wochen a dato publicationis alle und jede Creditores des Isaac Eshraims, ihre Forderung bey dem Magistrat zu Treptow anzuzeigen, und die Special-Vollmacht an den Herrn Senatoren Hornen, als bereits ex officio ad acta constituirten Mandatarium, inzulieffen die ad verificandum Creditum in Händen habende Documenta originalia einzulieffen haben, damit man die Creditum mit des Defuncti verlassenen Vermögen balanciren, ob zu förders ein Liquidations-Process zu veranlassen sey; Wann nun ein oder anderer Creditor sich mit seiner Forderung binnen 12 Wochen peremptorisch beist nicht melden, sich indessen in Ansehung der angezeigten Schulden, sufficientia bonorum finden möchte: So soll das übrige Vermögen nach des Defuncti Testament, an dessen Erben, welche theils in Driesen, theils in Pohlen wohnen, verabfolget werden, die Witwe des verstorbenen Juden aber nur pro rata die Schulden ihres Mannes zu bezahlen schuldig seyn.

Es wird dem Justilio hiezu bekannt gemacht, daß am 17ten Junii a. e. und in denen nächstfolgenden Tagen, von 8 Uhr des Morgens an, auf dem hochadelichen Eickhaldtschen Hofe zu Carinow, in der Uckermark, zwey Meilen von Prenslow gelegen, des dortigen Arrhendans, Christian Wiltzen, mobilien eisches Vermögen, an Pferden, Ochsen, Stücken, Schafen, Schweinen, Feder Vieh, Acker- und allhand Hausgeräths, Betten und Leinen, gegen bare Besahlung an den Meißbietenden veräußert werden soll. Es sind auch Creditores per publica Proclamata gegen den Termino peremptorium, auf den 22ten Junii a. e. sub pena perpetui silentii citiret worden, daß sie bey dem Juristicario, dem Würgemeister Straßburg zu Prenslow ihre Anforderungen ad Acta liquidiren, und im ermeldeten Termino justificiren, auch mit dem Conualidore und Neben-Creditoribus ad Protocolum verfahren sollen.

Wey denen Päpfil Amdt-Ortschen zu Uckermark, ist des Schiffer Johann Rickmanns Schiff, welches im letzten Stande, und mit allem Zubehör befristet vertheilt ist, daß es nur aufsaftadel und damit abgesetzet werden kan, mit der aufzunehmenden Laxe von 346 Rthlr. 23 Gr. zu Erlangung der Römischen Amt's Schuld öffentlich zu subhastiren, und Termino Licitationis auf den 17ten, 18ten und 24ten May c. angezet worden, und soll in ultimo Termino den Meißbietenden solches zugesagen werden. Creditores, so daran Ansprache zu haben vermeinen, können sich in diesen Terminis, und zwar in ultimo Termino sub pena preclusi Martii, und sonst weiter nicht gehöret werden.

In Stolpe hat der Schmidt Meister Johann Hartcke, sein in der langen Straffe, an der Ecke der Auergasse belegenes Wohnhaus, an den Altermann der Schneider Meister Kach, für 276 Rthlr. 16 Gr. verkauft; Creditores nun und vor sonst etwaige Ansprüche an diesem Hause machen zu können vermahnen, haben sich allhier zu Rathause vor öffentlichen Gerichte in Termino den 21ten May, 17ten Junii, oder aber doch in Termino ultimo den 2ten Junii zu weiden, und ihre Jura zu decken, oder der Praelation zu genutzigen.

In Stolpe hat der Herr Cämmerer Dames, seinen vor dem neuen Thor belegenen Schenckhof und Garten, an den Kaufmann Herrn Nicolai Radhen für 80 Rthlr. verhandelt; Creditores nun, und vor sonst eine etwaige Ansprüche an diesem Schenckhofe und Garten machen zu können vermahnet, haben sich allhier zu Rathause vor öffentlichen Gerichte in Termino den 2ten May, 17ten Junii, oder aber doch in Termino ultimo den 2ten Junii zu weiden, und ihre Jura zu decken, oder der Praelation zu genutzigen.

Denen sämtlichen, des gewesenen Verwalters Hingens in Dr. Eläne, ad acta Concursus sich gemelt dessen Creditoribus, wird hiedurch öffentlich kund gemacht, daß den 21ten dieses Monats Rati. Boemiss vorg um 10 Uhr zu Dr. Eläne die Proccursat Urtheil publiciret werden solle; dahero selbige sich zu deren Anhörung in erwehnten Termino den 21ten Maji c. vor dem hochbräulichen Kuffischen Gerichte in Dr. Eläne, auf der Insel Wiedow zu rechter Zeit zu stellen, und ihre Jura dabey wahrzunehmen können.

In denen Stadt Gerichten in Prunglow, sind der daselbst verstorbenen Frau Anna Margarethen Zämannin, verwilligte gewesenen Pastorin Gedächtnis, nachlassene, daselbst belegene und nachfolgende Immobilien, als: 1.) Die auf dasien Altschädtischen Gelde in allen Schädigen belagene ein und eine halbe Duf. Landes, mit der gerichtlichen Taxe von 1300 Rthlr. 2.) Das auf den Poggenitz belegene Haus, so ein ganz Erbe, nebst Hofraum, Schöne, Stallung, Vohlen: Keller, und dahinter befindlichen kleinen Garten, mit der gerichtlichen Taxe von 870 Rthlr. 12 Gr. 3.) Das in der Busstrasse belegene Haus, so ein halb Erbe, nebst Hofraum, Stallung, halben Brunnen, Vohlen: Keller, und dahinter befindlichen Garten, mit der gerichtlichen Taxe von 442 Rthlr. 4 Gr. 4.) Der vor dem Steinthore belegene Garten, mit der gerichtlichen Taxe von 46 Rthlr. 20 Gr. 5.) Der am Neuschädtischen Thor belegene Garten, nebst dem darauf befindlichen Hause, mit der gerichtlichen Taxe von 217 Rthlr. 12 Gr. 6.) Die vor dem Neuschädtischen Thore belegene Wiese, mit der gerichtlichen Taxe von 240 Rthlr. Und 7.) die vor dem Steinthor belegene G. Scherne, mit der gerichtlichen Taxe von 179 Rthlr. 4 Gr. ad instantiam der recht Schönhofischen Erben, und resp. Curat. um damit sie sich auseinander setzen können, öffentlich subhastret, und ist Terminus Licitationis zum zweytenmal, cum citatione der Schönhofischen Erben, und resp. Curat. als auch der Creditorum, auf den 18ten May c. Morgens um 9 Uhr anberaumet worden.

Wermöge Königl. allergnädigster Verordnungs, vom Eöhlischen Consilio: Collegio, wird allen demjenigen, so an den Schraatschen Immobilien in Tempelburg einiae Praesention zu haben vermerken, hies mit bekannt gemacht, daß sie sich allda den 17ten May c. in Rathhaus um 8 Uhr des Morgens zu stellen, und ihre Forderungen gehörig justificiren, sonst sie präcludiret, und die Immobilien: Stüch: nach fernerer Veranlassung unter die rechtmäßige Erben distribuiret werden sollen.

II. Personen so entlaufen.

Als dem Herrn Landrath von Ramin zu Stolpeburg bey Stettin, ein unerkündlicher Knecht, Knaß wend Matthes Döyner, von etwa 10 Jahr, wie solcher seinen Lohn und seine Lohne aus Stettin abholen hinein gesandt worden, dießfalls und pflicht: ergessener Weise am 3ten Maji c. entlaufen; So werden alle und jede Gerichte Dreizeiten nach Standes: Gedächtnis hiedurch ersucht, gedachten Matthes Döyner, wann er sich in ihrer Jurisdiction hehreten Laffiu möchte, sofort greiffen und hiezu vermahnen zu lassen, und davon dem Herrn Landrath von Ramin bald beliebige Nachricht zu ertheilen, welcher die vorgeschobene Kosten mit schuldigen Dank restituiren wird.

12. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es sind bey der Schwenowschen Kirche 122 Rthlr. als ein Capital 2 1/2 pro Cent, zinsbar ausgethan; und kan derjenige sich bey dem Pastore Loci m. den, welcher die gewöhnlichen Praxanda präciren will. Da bey der Stargardischen Cämmerer 200 Rthlr. Kinder: Gelder, welche gegen eine sichere Hypothek zinsbar beständig werden sollen, vorzählig sind; So wird solches hienit öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, welche solche Gelder verlangen, und die erforderliche Sicherheit bestellen wollen, sich dieserhalb bey dem Herrn Cämmerer Haacken melden können.

Es stehen jezo 1000, und gegen bevorstehenden Johannis 1500 Rthlr. zur Anleihe auf ante und Rück: Sächter: Hypothek: bereit; Wenn damit gedienet werden kan, beliebe sich bey dem Rath und Cämmerario Tillo zu Stettin zu melden, und gegen Anzeige anter Sicherheit, fernere Nachricht zu erwärtigen.

Es sind bey der Neumärkischen Papielen-Casse zu Cölln 100 Rthl. Kinder-Gelder vorredtlich, welche 4 1/2 pro Cent, und gegen eine vierteljährige Aufständigung, auf sichere Hypothek ausgegeben werden sollen; Welches dem Publico hiemit bekannt gemacht wird, und haben sich diejenigen, welche dazu Gelder bey tragen, bey dem Neumärkischen Papielen-Regio zu Cölln zu melden.

Siebenhundert Reichthaler Kirchen-Gelder, sollen mit Consens des Königl. Consistorii auf eine unverschuldet Hypothek zinsbar ausgegeben werden; Wer solche unter gemeldeten Bedingungen an sich nehmen will, delfe sich bey dem Herrn Amtmann Heringsen in Zaden zu melden.

Es sind bey dem Fabriciuschen zum Hospital St. Petri gehörigen Legate 100 Rthl. fürdarben, so flussbar 4 1/2 pro Cento besätigt werden sollen; Wer solche aufnehmen will, kan sich bey dem Herrn Consistorial-Rath Schiffmann melden, und gegen besellter Sicherheit der Auszahlung erwärtigen.

Es ist bey dem zweyten Erbprinzlichen Testament zu Stargard, ein Capital von 1700 Rthl. einge kommen, welches sofort anderweitig zinsbar besätigt werden soll; Wer nun dieses Capital der 1700. Rthl. welches in Edicamäßigen Müng-Sorten besetzet, anzuleihen verlanget, und die gehörige Sicherheit, nach dem Königl. Reglement der Piorum Corporum, de Anno 1742. bestellen kan, wolle sich balde bey dem Keiges-Rath Poyer in Stargard melden.

Es kommen nächstkünftigen Johanni h. y dem S. Marien-Kernen-Kassen zu Stargard 100 Rthl. ein; Wer solche gegen eine bundige Obligation und erste Hypothek zinsbar an sich nehmen, und beyhals 2 Magistratus Collegio Consensum beschaffen will, kan sich h. y dem Administratore besagten Pa Corporis. Notar. Engelsen franco nachh. n. s. melden.

W. y die Kaufente Daniel Gottlieb Liegnitz, und Christian Wof, stehen nächstend 2000 Rthl. Papielen-Gelder parat, gegen hinlängliche Sicherheit, zinsbar zu verlehnen; Welches hiemit advertirt wird.

W. y der St. Gertrauden-Kirche in Stettin sind 50 Rthl. eingeommen, welche wiederum auf alse sichere Hypothek besätigt werden sollen; Wer also dieser Anleihe bedöchtiget ist, wolle sich des halb bey dem Gastwirth Johann Deberberg auf der Kaschade melden.

Es liegen 60 Rthl. Kinder-Gelder parat; Wer die gehörige Sicherheit besätigen kan, wolle sich dieselhalb bey dem Gastwirth Johann Deberberg auf der Kaschade melden.

Es sollen 100 Rthl. Kinder-Gelder, so parat liegen, auf sichere Hypothek ausgegeben werden; Wer selbige bedöchtiget ist, kan sich dieselhalb bey dem Gastwirth Deberberg auf der Kaschade melden.

13. Avertiffements.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Veruffen, unser alleranvörster Herr, vor gut gefunden, in des nen Pommerschen Städten Lauenburg, Wätow, Stolpe und Greiffenberg, gewisse Konia-Märkte anlegen, und zu dem Ende dazu folgende Tage, als: In der Stadt Stolpe, den Mittwoch nach Michaeli, und den Mittwoch nach Epiphaniä, In der Stadt Lauenburg, den Tag nach Michaeli. In der Stadt Wätow, den 24ten Septembr. und 3ten Novembr. und in der Stadt Greiffenberg, den 30ten Septembr. fest setzen zu lassen; So wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht. Signatum Stettin den 28ten April. 1751.

Königl. Preuss. Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Es hat die Pommersche Regierung zu Stettin ad instantiam Adam Christoph Friedrich von Böcke, in Absicht der in dem Dorfe Wogramscunow vorzunehmenden Religion, eines Antheilß den Rädiger Adig Alun von Böcke, als proximiorum edictaliter citiret, und sind die Proclamatia zu Stettin, Stargard und Wätow affigiret, worin Terminus peremptorius auf den 12ten May c. sub prejudicio angesetzt, und hat sich alsdann bemeldeter abwesender Rädiger Alun von Böcke, vor der Königl. Regierung zu stellen. Signatum Stettin den 27ten Januarii 1751.

Königl. Preussische Pommersche Regierung-Cansley.

Von Gottes Gnaden W. E. Friederich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Preil. Adm. Reichs-Cam. Chamberer und Churfürst. u. c. Sehen Anna Konia Popin hiedurch zu benehmen, wie dem Ehemann, der Säulos-Matruca Joachim Feiderich Schmidt, wegen des angeblich von die betriebenen Ehebruch, und in dessen Abwesenheit erzeugten Kindes, auf die Ehescheidung unterm 12ten Decbr. p. a. geklagt, und Wie, da derselbe eydlich erhalten wie er keinen Aufenthalt nicht wisse, Edictales veranlasset, citiren sich auch sochemnach hiedurch zum ersten, zweyten, und drittenmahl, und also peremptor. in Termino den 27ten May c. a. vor Unserer Regierung persönnlich zu erscheinen, und wegen des eingeklagten Ehebruchs beyin Weidre keine wechtliche Nothdurft vergeblich beyzubringen, daß in Entsetzung der Güter, welche so- berungs-Advocaten mit gehöriger Vollmacht und Instruction zu versetzen; bey deinem sänglichsten Aufstehen aber zu gewärtigen hast, daß alsdenn wegen der gesuchten Ehescheidung aufreproductiv. Documenta et certioribus dieser Edictalium ergehen soll, was sich zu Recht gebühret. Damit nun dieses in Deiner Nachricht gelanget möge, haben wir diese Edictal. Cautio hierlibß, zu Stargard und Glogau affigiren, auch denen Intelligens-Wärttern inseriren lassen.

1751.

Königl. Preussische Pommersche und Cammische Regierung.

Von Wansdoh. Regierung-Präsident.

W. y

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzb. Cammerer und Churfürst etc. etc. Geben dem unterzeichneten Bürger Johann Joachim Vogel, hiedurch zu vernehmen, wie deine Chriem Maria Cameratin unterm 28ten August dieses Jahres, bey Uns Kundgebend vorgekeltet, daß du dieselbe nach einer ansehnlichen mit ihr geführten Ehe, endlich mit Ausgange des 1744. Jahres heimlich verlassen, und dich bis diese Stunde nicht wieder bey ihr eingefunden. Da nun die Klägerin den Eyd, daß sie keinen Aufenthalt nicht wisse, abgestattet; So haben Wir darauf wider dich Processus in puncto malitiae defensionis eröffnet, und die gebetene Edictal-Circulatio an dich erlanet. Ethisen dich auch schuldig hiedurch zum ersten andern, und drittenmahl, und also peremptio in Termino den 27ten Junii c. vor Unserer Regierung zu erscheinen, den Versuch der Güte zu gewärtigen, und in Ende Nechtung derselben, entweder persönlich, oder durch einen geungsamem Bevollmächtigten vor Unserer Regierung erhebliche, und zu Recht beständige Ursachen, warum du deine Ehefrau verlassen, anzugeben, und was in dieser Sache zu Recht erlanet wird, eventualiter anzuhören: Bey diesem Auffentstehen du aber zu gewärtigen, daß auf gebühlich doctre Aff- et Rektion dieses, nichts deins milder mit Publicatione letzter rechtmäßigen Urtheil verfahren, und der Klägerin gestattet werden soll, sich anderweitig ihrer Gelegenheit nach christlich versehen zu dürfen; Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelange, haben Wir solches hierseits, zu Ansam und Kostet aufzulegen, und denen Intelligens-Bogen inscribiren zu lassen verordnet; zu welchem Ende hiedurch obgedachten Magistrat anbefohlen wird, diese Edictal-Parente sofort bey Empfang desselben, in loco Publico zu affistiren, und mit Ablauf des Termins, ohne fernere Antrage zu remittiren, Warnach dich hast zu achten. Signatum Stettin den 25ten Martii 1751.

Zur Königl. Preuss. Pommerschen und Cammisschen Regleung, Vorordnete
 Staatsrath, Präsident, Vice-Präsident und Rätthe.
 (L.S.) von Watholz, Regierungspräsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzb. Cammerer und Churfürst etc. etc. Geben dem unterzeichneten Bürger und Schönräther aus Moskow W. h. im Friedrich Beckmann, zu vernehmen, wie deine Ehefrau Maria Sophia Gerbina, unterm 22ten Martii c. wider dich Klage erhoben, daß du dieselbe vor 1. und einen halben Jahre heimlich verlassen. Als sie nun hierseits öffentlich beschworet wie sie deinen Aufenthalt nicht wisse; So haben wir darauf die von ihr gesuchte Edictal-Circulatio an dich veranlassen. Ethisen dich auch sohemnach hiedurch zum ersten zweyten und drittenmahl, und also auch peremptio hiedurch ganz ernstlich in Termino den 27ten August. c. 2. in Person, oder durch einen geungsamem Bevollmächtigten vor Unserer Regierung zu erscheinen, den Versuch der Güte zu gewärtigen, erhebliche, und zu Recht beständige Ursachen, warum du die Klägerin deine Ehefrau, bisher verlassen, alsdann anzugeben, auch eventualiter was in dieser Sache zu Recht erlanet wird, anzugeben werden, ingleich anzuhören: Du erscheinst nun und geledest solch-um also oder nicht, so soll auf gebühlich doctre Aff- et Rektion dieses, nicht milder mit Publicatione einer rechtmäßigen Urtheil verfahren, und der Kläger einseitig ad Protocolum gehdret, auch das Eheverhältniß welechs vorwärts unter euch getreuen, gänglich dissolviret, und der Klägerin nachzusehen werden sich anderweitig Ethislich versehen zu dürfen. Signatum Stettin den 28ten April. 1751.

Königl. Preussische Pommersche und Cammissche Regierung.

Nachdem in dem Stadtwalde bey Stolpe, die Pögnitz genannt, ein gewisser District, zu Anlegung eines Dorfes, geradet werden soll, und dieser Ort denenselben, welche Lust haben sich daselbst anzusiedeln, und zu bebauen, eegen Anlegung des Polises, auch Genuss gewisser Frey-Jahre, zu 10, 12, bis 15 Jahren, nach beständigen Umständen, auch andere Königl. Freyheiten zu genießen haben sollen. Ingleichen auch diejenigen, so wegen Werbung außser Landes getreten wenn sie gegen gewisse Frey-Jahre sich daselbst erweisen wollen, von aller Ansprache frey seyn sollen; So wird solches hiedurch bekannt, und können diejenigen, welche Lust haben, sich zu erbauen, und in solche Arbeit zu geben, sich forderfamst, entweder bey dem Königl. Amt- Alhier, oder bey dem Kaufmann Herrn Samuels Nathannos Inspectorem in der Stadt selbst melden, und anwärtig, daß sie fossilisch in Arbeit gesetzet, auch indertentlich prompt angezogen, und befristiget werden sollen.

Als zu Vollendung der Maßung sowohl, als auch zum Abbau der neuen Dorfs-Gebäude in dem Steinnigerwalde Königl. Amts Hüsenwalde, noch viele Arbeits-Lente erfordert werden; So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können diejenigen, welche Lust haben sich was zu verdienen, und in solche Arbeit zu geben, sich forderfamst, entweder bey dem Königl. Amt- Alhier, oder bey dem Kaufmann Herrn Samuels Nathannos Inspectorem in der Stadt selbst melden, und anwärtig, daß sie fossilisch in Arbeit gesetzet, auch indertentlich prompt angezogen, und befristiget werden sollen.

Als wir aus der 16ten No. dieser Anzeige mit Befremden wahrgenommen, wie die Frau von Lückow, einen in der Wulkraße neben der Mühle hier ist belegenen Garten, nebst Haus, an den Feldwebel Polonski verlanet, uns aber nicht bekandt, daß solchane Grundstücke auf a-bachter Fran von Lückow jemahlen transferiret worden; So haben wir solchen Pöndel auch hiedurch zu widerprechen um so nöthiger erachtet: als nach den allergnädigsten Rescrip de dato Berlin den 27ten Octobr. 1749. und den 28ten Januarii 1751. den Soldaten nicht frey steht, Häuser käuflich zu ersehen. Nacham den 20ten April 1751.

Bürgermeister und Rath.

Druck

Dem Publico wird hienit notificiret, daß den 27ten April a. c. zu Deutschmetlau, in dem sogenannten Bauernwalde, nicht weit von der Oder, eine todte hier unbekante Manns-Person, in einem weissen Auen Rock, dergleichen Camiolo, zwey Paar leinwandene Beinkleider, und ein Paar gute Stiefeln anwesend, gefunden worden, welche bey der letzten Ueberschwemmung verunthätlich unglücklichler Weise ertrunken, und also mit dem grossen Wasser horten angeschwommen ist. Der Leich sehr verworfene Corp.: ist auf der Stelle, wo man ihn gefunden, in seiner Kleidung begraben; Vorhero aber der Surt, welchen er um den Leib gehabt, und worinnen zwey Louis d'or und ein Ducaten in ein Pappier gewickelt, und in ein leinwandnen Lappden feste verpackt gewesen, obgeunden, und das Geld in die Gerichts-Kade gelegt worden. Ob er aber noch ein mehreres bey sich gehabt hat, das kan man nicht wissen, weil er mit Letzt ganz überjogen dieser verunglückten Mensch, entweder ein Stabsfahler oder Schiff gewesen; So habe ich, als Gerichtsdirektor, diesen Vorfall, durch die Weilsche, Strickische und Breslause Intelligens-Bogen nicht allein bekannt machen; sondern auch dessen Andernandten und nächsten Erben melden wollen, daß sie und diejenigen, so eine Anforderung an dem Gelde zu haben vermeinen, von dato an binnen 12 Wochen sich bey mir angeben, und justiciren, oder gewärtigen müssen, daß sie weiter nicht gehöret, sondern damit denen Rechten nach verfahren werden soll. Weutzig im Pergoat am Croffen den 20ten April 1751.

Johann Stolpmund Graf von Kottenbomze.
 Herr David Born zu Pheig verkaufet seinen Garten im Wall, zwischen dem Schlosse Krämmer, und des Herrn Bürgermeisters Hoffmanns Stelle gelegen, an Herrn Daniel Ehdius Ratice, um und für 19 Rthlr. zum Todten-Kauf; Terminus zur gerichtlichen Verlassung wird auf den 26ten May a. angesetzt.

Es hat aus dem Intelligens-Bogen de dato den 24ten April. h. a. sub No. 17 der dassige Bürger und Brauer Herr Michael Heyse in Regenwalde, ersehen, daß der E. Bre. über bey dem Landrath Pörylischen Creffes du Roys, Namens Herr Peter Wienick, eine Praeention an die von dassem Bürger Herr Köpfer zum Todtentauf verhandelt, und im Fahige Feld belehens Fährtrathe, machen will. Da nun von erwehnten Hn. Michael Heyse diese Fährtrathe, worauf Crostengs, die Kinder-Gelber Baumahl haften, sich an die Vormünder benannter Kinder, in Gegenwart oberlicher hoher Herrschaften ist beahlet worden, wie auch die Verfassung, daraus noch hastend getwesene Aiaien, derselbe auch darübers sonsth: alle als neue gerichtliche Beisprechungen in Händen hat, worin ihm völlige Ex tina versprochen ist; zum Ueberstuf der eilige solche nicht heimlich an sich gebracht, weil ihm nicht allein E. E. Magistat dazulicht att. Kren auß; daß er diersehalb im dem höchsten Brand und Hypothekens Buch nachzulassen ist; ob selbigs Fährtrathe auch wegen Schulden halber darin engagiret wäre, so sich aber nicht darin gefunden, worauf durch Verlesung dem Intelligens-Bogen de dato den 29ten August. 1750. sub No. 35. Königl. allergnädigsten Befehl gemäß, zu beeherrmanns Wissenschaft bekannt gemacht worden. Als contradictoret erwehnter Käufer der Dörget und Brauer Herr Michael Heyse, diesem L. H. von Herrn Wienick angethanen Intero, weil er nunmehr ein rechter Possessor von erwehnter Fährtrath Landes ist; und deren Anlauf abdrücker Drets, sub pena pae. seinet Schuldfordrunge an seinem Schwarz P. Ein Köpfer zu unben, nicht aber an die von Herrn Michael Heyse bezahlte Fährtrathe Landes, welches Geld, nebst Jan. rest. n. der Crostengs Kinder Dörget münden empfangen; Welches nicht allein zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird, sondern auch Herrn Peter Wienick zur Nachricht dient, damit derselbe seine Medius darnach nehmen kan.

Es ist bereits in a. p. durch die Sertinsche Intelligens, und zwar sub No. 51. auch barndacht durch die Nachrichten Schw. v. n. sich, nicht weniger durch die Weilsche Intelligens publ. ciret worden, daß sich in dem Königl. Amte Spantecow, Ausgangs Octobr. a. p. zwey fremde Pferde auf der Weide gefunden; Als sich bis zur Zeit aber noch niemand gemeldet, so einige Ansprache an diesen Pferden hätte; So wird solches hienit nochmahen öffentlich bekannt gemacht, und hat sich der, oder dieselige, welchem diese zwey Pferde zufällig, sich gegen den 27ten May a. im Königl. Amte zu Spantecow gehörlig zu meldeu, und zu genüthigen, daß ihm solche Pferde nach genußamer Legitimation und Erhaltung der Kosten, verabs. efficiret, daß in Termino den 27ten May a. bezogte zwey Pferde plus licentia: verkauft werden sollen, wo sich die etwanigen Liebhaber einfinden können.

Da die Intelligens Blätter vom 20ten Martii a. c. anzeigen, daß die Einwohner des Dorfs Wall, im Markte siehden Amte, Breh denen Luten abborgen, und nicht bezahlen, und wie es weiter lautet ic. so können wir familiäre Heynen, Peter B. v. der Krüger, Peter Zabel jun, und andere mehr aus Wall, nicht ungn. unser ehrl. Rahmen zu retten, öffentlich anzeigen zu lassen, daß so etwa ein oder zwey Raubgaren, eckliche Cohären, und etwa ein Soldat, solches gethan zu lassen, daß so etwa ein oder zwey sich keinem Schuldig gehalten, sondern unserm Credit, welches gethan, wie kein Antheil daran nehmen, wir Es wäre auch gewesen daß die Rahmen derselben, die das ehrl. Rahmen jederzeit gesucht zu behalten, 22. in Klavier gestrokt worden, so lönte st. in jeder für ihnen hüten, und die Unsuldige dürfen nicht mit denen Schuldigen leyden. Die Herren Prediger werden dienlich gebethen unsere ehrl. Rahmen zu unterstützen, denn von etlicher Art zusammenmehr auf alle ein Schluß gemacht werden.
 In

Es verkaufet zu Greiffenberg die Jungfer Maria Elisabeth Lehgers, an die Edlre Bräuer Widlen, zum Tobern, Kauf ein Ende Land, necht kleinen Wiese am Nechläger Holz, für 21 Rthlr. So jemand wider diesen Kauf oder Verkauf was einzuwenden, hat sich a dato binnen 8 Tage zu melden.

Es will der Herr Alermann der Kaufmannschaft Andread Bartholt, sein in der Witwoochs Straffe Hieselß, zwischen des R. neumeister Rerckels, und des Schiffer Sürdörder Häusern inne belegens Haus, necht der Wiese, im nächtkomenden Rechte Tage nach Trinitatis, im lobjamen Stadt Gericht vor, und ablassen; Wer also ein Jus contadicendi zu haben vermainet, hat sich sodann sub panna praelata zu melden, and Beschweiß zu gewärtigen.

Da die Zeit der Brunnen-Curen bald ihren Anfang nehmen werden; als benachrichtiget der Königl. Hof-Physicker Weyer, denenjenigen, die sich desselben bedienen wollen, daß in kurzen Gezehrer, Pyrrmonster, Selzer, Spaa, und Witter-Brunnen antommen, und um einen billigen Preis bey ihm, doch nicht aus dersch als für bare Bezahlung, zu haben seyn werden.

Dre seligen Herrn Bürgermeister von Saacken Haus, welches in der Frauen-Straffe alhier, stolschen des Senatoris Herrn Wolter Peters, und des Schlächter Neiser Dittmces Häusern inne belegens, insamt der dabig gelegens Haus Wiese, wird in dem Reichs 6 Tage nach Trinitatis dieses Jahres, bey dem lobjamen Stadt Gericht vor, und abgeassen werden; Welches hienit gedorig kund gemacht wird.

14. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 29ten April bis den 2ten May 1751.

- Den 1ten May. Ein Edelmann Herr von Kelenesky, kommt aus Pohlen, logirt bey Oerberg. Herr Forstmeister von Leien, kommt von Uckerlande, logirt in Bock's Hause.
- Den 2ten May. Herr Hof-Rath Drydemann, aus Skargard, logirt bey dem Profenoserlo Hieselmann. Herr Land-Rath von Dorch, von Wanzgerin, logirt im Landhause. Herr Geheimts-Rath von Osiem, aus Warbin, logirt im Landhause.
- Den 4ten May. Hr. Hochfürstl. Durchl. der Fürst Moriz zu Anhalt Dessau, und Herr Lieutenant von Oden, vom Fürstl. W. h. an Regiment, logiren im Poststam.
- Den 5ten May. Herr Land-Marshall von Flemming, kommt von Massow, logirt im Landhause. Herr Capitain von Heyden, ausser Diensten, kommt von Wor-Pommern, logirt im Landhause. Herr vey Syrow, aus Salsinow, logirt im Landhause.

15. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

Waaren bey R. 280 Th.

- Swedisch Eisen, Pf. 10 Rt.
- Englich Stangen Zinn, das Pfund 6 Gr. 6 Pf.
- Englich Blez. 12 Rt. 8 Sch. Pf.
- Königsberger Hanf. 19. bis 20 Rt.
- Dito Schuden. Hanf. 12 Rt. 12 Gr.
- Debinare Toffe. 10 Rt.

Waaren bey C. a 110 Th.

- Blauholz geraspelt. 12 Rt. 12 Gr.
- Japon. Holz, gemahlen. 16 Rt.
- Gelb dito gemahlen. 7 Rt.
- Roth-Holz, gemahlen. 14 Rt.
- Fernet. oct. 22 Rt.
- Amsterdammer Pfeffer. 39 Rt.
- Dähnischer dito. 39 Rt.
- Groß Melis Zucker. 19 Rt.
- Kleiner dito. 22 Rt.
- Kefnade. 27 Rt.
- Candisbroden. 30 Rt.

- Auberbroden. 31 Rt.
- Valence Mandeln. 24 Rt.
- Große Rosinen. 10 Rt.
- Feine Crapps. 23 Rt.
- Mittel dito. 16 Rt.
- Breiklausche Rethen. 8 Rt.
- Rüben-Dehl. 9 Rt. 12 Gr.
- Lein-Dehl. 10 Rt. 12 Gr.
- Kreide. 6 Gr.
- Reiß. 6 Rt. 12 gr.
- Rümmel 6 bis 7 Rt.
- Unis, 8 Rt. a Ct.
- Kothen Bolus. 4 Rt.
- Macquebade. 16 bis 18 Rt.
- Braunen Ingeber. 7 Gr a Pfund.
- Feine Englische Erde zum Poliren, 4 gr. a Pf.
- Corinthien. 9 Rt.
- Gelbe Erde. 2 Rt.
- Dagel. 6 Rt.
- Bleyweiß. 7 Rt.

Waaren

Waaren zu 100. lb. in Fässern.

Stoßfisch gesalzen. 4 Rt.
 Rotfisch Mittel-Fisch. 3 Rt. 12 Gr.
 Tietling. 3 Rt. 6 Gr.
 Mehl-Sporten. 2 Rt.
 Amibam. 6 Rt.
 Weiße Baum-Dele. 20 Rt. der Centner.
 Sewils dito. 14 Rt. 2 Centner.
 Braunen Sirap. 4 Rt. 2 100 Pfund.
 Schwefel. 6 Rt.
 Silberglöte. 6 Rt. 12 Gr.

Waaren zu Steine a 22. lb.

Rigischer Flachd. 1 Rt. 20 Gr.
 Preussischer dies. 1 Rt. 12 Gr.
 Schwarzen Talg.

Waaren bey Pfunden.

Delean. 15 Gr.
 Chocolade. 16 gr.
 Indias S. Domingo. 1 Rt. 16 gr.
 Cofee-Bohnen. 11. Gr.
 Grünen Thee, fein. 2 Rt. 18 Gr. bis 3 Rt.
 Thee d' Bou ordia. 1 Rt. 12 Gr.
 Gelb Wachs. 9 Gr.
 Canaster Toback. 1 Rt. 12 Gr.
 Geiponnen Sincens. 6 Gr.
 In Cardusen Sincens. 4 Gr. 6 Pf.
 Muscaten-Nüsse. 2 Rt. 12 Gr.
 Dito Blumen. 4 Rt. 8 Gr.
 Nelken. 4 Rt. 8 Gr.
 Feine Cordemom. 4 Rt.
 Cannehl. 1 Rt. 16 Gr.
 Candis-Zuder. 5. 6. 7. 8. bis 10 Gr.
 Schwaben-Grüß. 2 Gr.
 Safran. 8 bis 10 Rt.
 Davana Schnup-Toback. 16 Gr. a Pf.
 St. O' mer dito. 2 Et. 24. bis 30 Rt.
 Englisch Eohl-Leber. 32 Rt. 12 Gr. Et.
 Danyger dito. 6 Gr. a Pf.
 Englisch Kalt-Leber. 16. bis 20 Gr.
 Corduan. 20 Gr.
 No. comillischer Zuchten. 6 Gr. 3. bis 6 Pf.

Waaren bey Tonnen.

Matjes Hering. 14 Rt. 12 Gr.
 Wollen dito. 14 Rt. 12 Gr.

Zhlen dito. 11 Rt.
 Berger dito. 9. 12 Gr. bis 10 Rt.
 Berger Thran. 13 Rt. 12 Gr.
 Grohnländischer dito. 20 Rt.

Waaren bey Stücken.

Couleur Leder. 1 Rt. 4 Gr.
 Gelben Saffian. 1 Rt. 4 Gr.
 Roth Kalb Fell. 15 Gr.
 Bettseime, das 1000 3 Rt. 12 Gr.

Waaren von Kaufmanns-Boden.

Eine Last Haber. 30 Rt.
 Eine Last Roggen. 42 Rt.
 Eine Last Erbsen. 48 Rt.

Bau-Materialien.

Eine Tonne ungelöschten Kalk. 1 Rt. 12 Gr.
 Eine Tonne ungebraunten dito. 7 Gr. 6 Pf.
 Ein Et. gebrannten Gibd. 1 Rt. 12 Gr.
 Ein Et. ungebraunten dito. 18 Gr.
 1000 Mauer Steine. 5 Rt.
 1000 Dach-Steine. 6 Rt. 16 Gr.

Glas-Waaren.

Eine Kiste Fenier-Glas. 6 Rt. 18 gr. 7 Rt. 12 gr.
 100 Stück ordne Bouteillen. 3 Rt. 8 Gr.

Wein und Brantwein.

Weisser Franz-Wein, a Dybess 24. a 40 Rt.
 Rother dito. 40. a 50 Rt.
 Franz Brantwein. 54 Rt.
 Rhein-Wein, a Dhm 50 a 80 Rt.
 Spanischer Wein, a Dhm 48 Rt.
 Secie, a Dhm, 48 Rt.

Wechsel-COURS.

Holl. Cour. 35. $\frac{1}{2}$. à 36. pro Cto.
 Hamb. Banco, 42. à 43. pro Cto.
 Friedr. d' Ors, 1. $\frac{3}{4}$. à 1. $\frac{1}{2}$. pro Cto.
 Ducaten, 1. $\frac{2}{3}$. à 1. $\frac{1}{3}$. pro Cto.
 2 Gr. Stück, 2. $\frac{1}{2}$. à $\frac{1}{2}$. pro Cto.
 6 Pf. Stück, 1. $\frac{1}{2}$. à $\frac{2}{3}$. pro Cto.
 Leichte Ducaten, 3. 4. à 5. pro Cto.
 Neue $\frac{2}{3}$. Stück, 7. à 7. $\frac{1}{2}$. pro Cto.
 Louis blanc, 2. $\frac{1}{2}$. à $\frac{2}{3}$. pro Cto.

Brod

Brodtaxe.

	Stund	Loth	Qu.
48 2. Pf. Grunzel	8		$\frac{3}{4}$
3. Pf. dito	13		3
48 3. Pf. schön Roggenbrod	29		3
6. Pf. dito	1		47
1. Gr. dito	3		22
48 4. Pf. Hausbackenbrod	3		$\frac{11}{3}$
1. Gr. dito	4		$\frac{22}{3}$
2. Gr. dito	8		$\frac{1}{3}$

Biertaxe.

	Hal.	Gr.	Pf.
Stettinischs braun Bierbier, die halbe Tonne	1		3
das Quart			6
Stettinisch ordinat braun und weiß Gerstenbier, die halbe Tonne das Quart	1		6
auf Dautellen gezogen			7
Welschbier, die halbe Tonne das Quart	1		6
die Dautelle			7

Fleischtaxe.

	Stund	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1		4
Kalbsteisch	1		4
Hammelfleisch	1		4
Schweinfleisch	1		4

Zur Schwinemünde Seewerts angekommene Schiffe.

Vom 25ten April. bis den 2ten May 1751.
 Schiffer Max in Puff, von Bourdeaux mit Wein.
 Christian Zimmer, von Königsberg mit Gerste.
 Summa 2. angekommene Schiffe.

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 22ten April. bis den 2ten May 1751.
 Vom Anfang dieses Jahres bis den 22ten April. sind allhier 28. Schiffe abgegangen.
 Num. 19. Michael Schüge, dessen Schiff der Engel nach Copenhagen mit Schiffsbolz.
 20. David Piefort, dessen Schiff Catharina Therslinga, nach Amsterdum mit Glas und Floßholz.
 21. Ebbé Geris, dessen Schiff die swey Geträder, nach Amsterdum mit Glas.
 22. Joachim Rähse, dessen Schiff Fortuna, nach London mit Piepenfäße.
 23. Erdmann Redepennis, dessen Schiff St. Petrus, nach Copenhagen mit Schiffsbolz.
 24. Summa dieser bis den 2ten May allhier abgegangene Schiffe.

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 28ten April. bis den 2ten May 1751.
 Vom Anfang dieses Jahres bis den 28ten April. sind allhier 28. Schiffe angekommen.
 Num. 29. Christian Kruse, dessen Schiff die Hoffnung, von Schwinemünde mit Wein.
 30. Joachim Krüger, dessen Schiff Johannes, von Schwinemünde mit Wein.
 31. Jacob Krüger, dessen Schiff der junge Daniel, von Amsterdum mit Stahlgüter und Ballast.
 32. Michael Langs, dessen Schiff Jacob, von Demmin mit Getreide.
 33. Peter Willrich, dessen Schiff S. Michael, von Demmin mit Getreide.
 33. Summa dieser bis den 2ten May allhier angekommenen Schiffe.

Am Getreide ist zur Stadt gekommen.

	Stund	Gr.	Pf.
Weizen	37		14.
Roggen	149		2.
Gerste	56		13.
Malz			
Haber	16		23.
Erbsen	1		21.
Buchweizen			
Summa	264.		2.

16. Woll- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Dom 30ten April 18 den 7ten May 1751.

	Wolle, des Stein.	Weizen, des Winsp.	Roggen, des Winsp.	Gerste, des Winsp.	Walt, er Winsp.	Luber, des Winsp.	Erozeu, des Winsp.	Baumweiln, des Winsp.	Kopfen, des Winsp.
Anklam	2 R.	30 R.	11 R.	10 R.		7 R.	14 R.		
Bahn	3 R. 16 gr.	32 R.	12 R.	11 R.	12 R.	8 R.	18 R.	30 R.	7 R.
Belgard									
Beetwalde	Daben	nichts	eingelandt						
Bublitz									
Bütow									
Sammlin	Dat	nichts	eingelandt						
Goldberg		33 R.	12 R.	11 R. 16 gr.	12 R.	6 R. 16 gr.	16 R.	3 R.	8 R.
Edeln		32 R.	12 R.	10 R.		7 R.	16 R.		
Edelitz		32 R.	11 R.	11 R.		6 R. 8 gr.	12 R.	12 R.	13 R.
Daber		30 R.	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	16 R.		
Damm	Daben	nichts	eingelandt						
Demmin							16 R.		
Stedico		24 R.	12 R.	12 R.					
Stedico		25 R.	13 R.	10 R.		11 R.			
Strepowalde		26 R.	13 R.	12 R.	14 R.	9 R.	16 R.		
Sters		29 R.	14 R.	12 R.		6 R. 16 gr.	16 R.		
Stettin	3 R.	29 R.	14 R.	11 R.		9 R.	17 R.		
Stettin		32 R.	12 R.	12 R.		9 R.	18 R.		
Stettin		26 R.	13 R.	12 R.	14 R.	9 R.	18 R.		
Stettin		26 R.	14 R.						
Stettin		26 R.	12 R.	10 R.		8 R.	16 R.		
Stettin		20 R.	11 R.	10 R.					
Stettin			12 R.	10 R.		7 R.	16 R.		
Stettin	3 R. 16 gr.	28 R.	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	10 R.		12 R.
Stettin		27 R.	13 R.	12 R.	12 R.	10 R.	18 R.		
Stettin		27 R.	13 R.	12 R.		12 R.	18 R.		
Stettin		24 R.	14 R.	12 R.	12 R.		15 R.		
Stettin		26 R.	14 R.	12 R.	12 R.	8 R.	16 R.	16 R.	10 R.
Stettin	1 R. 20 gr.	26 R.	13 R.	13 R.		10 R.	18 R.		
Stettin		30 R.	10 R.	12 R.	13 R.	10 R.	16 R.		
Stettin			14 R.						
Stettin									
Stettin	Dat	nichts	eingelandt						
Stettin		32 R.	12 R.	10 R.	12 R.	9 R.	16 R.		8 R.
Stettin	3 R. 16 gr.	26 R.	13 R.	13 R.		9 R.	16 R.		8 R.
Stettin	4 R. 8 gr.	nichts	eingelandt						
Stettin	Dat	28 R.	12 R.	11 R.	13 R.	7 R.	22 R.	26 R.	8 R.
Stettin	3 R. 16 gr.	24 R.	11 R.	10 R.		6 R.	14 R.		
Stettin		24 R.	10 R.	8 R.	10 R.	6 R.	12 R.		
Stettin	3 R. 6 gr.	24 R.	10 R.	10 R.	12 R.	7 R.	15 R.		16 R.
Stettin		28 R.	10 R.	10 R.		7 R.	16 R.		7 R.
Stettin		25 R.	12 R. 12 gr.	12 R.		7 R. 12 gr.	16 R.		
Stettin		14 R.	12 R.	13 R.		8 R.	16 R.		
Stettin		14 R.	12 R.	13 R.		8 R.	16 R.		
Stettin	4 R.	26 R. 7 gr.	14 R. 12 gr.	11 R. 12 gr.	13 R.	9 R.	16 R.		7 R. 6 gr.
Stettin		28 R.	10 R.	8 R.	10 R.	6 R.	12 R.	8 R.	8 R.
Stettin	3 R. 16 gr.	24 R.	9 R. 12 gr.	9 R. 12 gr.		6 R.	12 R.	8 R.	16 R.
Stettin		24 R.	10 R.	8 R. 6 gr.	10 R.	7 R.	16 R.		7 R.
Stettin	3 R. 20 gr.	24 R.	12 R.	11 R.	11 R.	6 R.	16 R.		11 R.
Stettin	3 R. 16 gr.	30 R.	11 R.	10 R. 11 gr.		7 R.	12 R.		4 R.
Stettin	20 gr.	23 R.	13 R.	12 R.	13 R.	8 R.	16 R.		8 R.
Stettin		24 R.	15 R.	12 R.			15 R.		
Stettin									
Stettin	Dat	nichts	eingelandt			13 R.	16 R.		
Stettin		25 R.	12 R.	12 R.		11 R.	15 R.	36 R.	12 R.
Stettin	3 R.	28 R.	14 R.	11 R.	13 R.	11 R.	15 R.		8 R.
Stettin		26 R.	12 R.	10 R.					
Stettin	Dat	nichts	eingelandt						

Diese Nachrichten sind ähñtlich in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.